

Vorlage Nr.: GBIII/764/2021-1-1-1  
Status: öffentlich  
Geschäftsbereich: GB III Finanzverwaltung  
Datum: 27.02.2023  
Verfasser: Gschlößl Monika

---

### **Richtlinie der Stadt Garching zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie)**

---

Beratungsfolge:  
Datum            Gremium  
23.03.2023      Stadtrat

---

#### **I. SACHVORTRAG:**

##### Vorab zur Information:

*Nach erneuter Anfrage wurde am 15.02.2023 seitens der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich bestätigt, dass tatsächlich selbst bei den vertretungsberechtigten Vereinsmitgliedern keine persönliche Beteiligung i. S. v. Art. 49 der Gemeindeordnung (GO) vorliegt, wenn (wie hier der Fall) es sich um allgemeine Förderrichtlinien handelt, die alle städtischen Vereine betreffen.*

Nach diversen Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 20.05.2021 wurde es notwendig, die Richtlinie der Stadt Garching zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) – zuletzt neugefasst am 13.12.1991 – und die Sportförderrichtlinie der Stadt Garching – zuletzt beschlossen am 25.05.2011 – zu überarbeiten.

Nach zahlreichen Diskussionen und Beratungen mit dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Stadtrat wurden seitens der Verwaltung gesamt 5 Varianten für eine mögliche Förderung für Garchinger Vereine sowie Verbände vorgelegt und mittels vorhandenen Basisdaten aus dem Jahr 2019 mit Werten hinterlegt. Von den Varianten wurde mit letzten Änderungen der einstimmige Empfehlungsbeschluss am 14.02.2023 vom Haupt- und Finanzausschuss gefasst, die überarbeitete Variante 5 dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.

Diese Variante (Anlage 1) wird nun von der Verwaltung dem Stadtrat vorgelegt und erläutert.

#### **Wesentliche Eckpunkte der vorgelegten Richtlinie der Stadt Garching zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) sind:**

##### Zusammenführung der Sportförderrichtlinie und der Zuschussrichtlinie

Die bestehende Sportförderrichtlinie vom 25.05.2011 sowie die Zuschussrichtlinie von 1985 geändert am 13.12.1991 werden wieder in eine Richtlinie zusammengeführt. So kann gewährt werden, dass alle Vereine und Verbände in Garching mit den gleichen Voraussetzungen gefördert werden.

##### Fördervoraussetzungen

Es werden nur Mitglieder gefördert, für die ein Mindestmitgliedsbeitrag von 4,00 € für aktive Erwachsene und 2,00 € für Kinder und Jugendliche im Monat erhoben wird. Dies soll verhindern, dass durch niedrige bzw. keine Mitgliedsbeitragsenthebung der Vereine bzw. Verbände eine hohe Anzahl

an Mitgliedern im Verein/ Verband erreicht wird und dadurch eine hohe Förderung durch die Stadt erzielt werden kann. Zusätzlich muss der Hauptwohnsitz des Mitglieds in Garching bestehen. Zugleich sind unter anderem die Gemeinnützigkeit, der Sitz in Garching (am 01. Januar) und die geordneten Finanz- und Kassenverhältnisse nachzuweisen.

#### Umfang der Förderung

Es kann von den Vereinen und Verbänden, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, eine Förderung nach Mitgliedern, nach Übungsleiterlizenzen sowie auf Antrag zur Förderung von Projekten, Leistungen und Sonderinvestitionen gestellt werden, die den Zwecken nach Nr. 1.1 (Unterstützung des kommunalen Kultur-, Sozial- und Jugendpflegeauftrages sowie in Hinblick auf die gesundheitliche, soziale und erzieherische Bedeutung des Sports, insbesondere auch zur Intensivierung der Jugendarbeit) dienen.

#### Förderung nach Mitglieder und Veranstaltungen

Im Gegensatz zu den beiden bestehenden Förderrichtlinien werden nach dem vorgelegten Entwurf jeweils alle erwachsenen Mitglieder bzw. Mitglieder unter 18 Jahre der Vereine und Verbänden je nach Gewichtung gleich gewertet. Dadurch wird die Tätigkeit des Vereins bzw. Verbands, unabhängig von deren Zielsetzung, im gleichen Maße von der Stadt honoriert.

Zudem wird durch dieses neue Verfahren im Haushalt eine Obergrenze festgelegt. Die Gewichtung wird in Abhängigkeit zu den jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln gesetzt. Dies gibt der Stadt Garching b. München die Sicherheit, keine unerwarteten erhöhten Ausgaben in diesem freiwilligen Bereich zu tätigen. Zugleich kann die Förderung gerecht an alle Vereine und Verbände mit gleichem Faktor verteilt werden. Zusätzlich hat die Stadt die Möglichkeit, auf Haushaltsjahre, in denen weniger (oder mehr) „Spielräume“ für freiwillige Leistungen bestehen, zu reagieren, ohne die Zuschussrichtlinie anpassen und neu beschließen zu lassen. Die Stadt setzt sich zum Ziel, größere Änderungen, die mit einer Verringerung der Zuschüsse für die Vereine verbunden sind, erst mit Beginn des übernächsten Haushaltsjahres in Kraft zu setzen, damit sich die Vereine und Verbände hierauf finanziell einstellen können, solange dies von der Haushaltslage vertretbar ist.

#### *Anmerkung des Verfassers:*

*Letztlich muss durch erneute Umfrage im vergangenen Monat festgestellt werden, dass keine Kommune der Nordallianz eine direkte Förderung von erwachsenen Mitgliedern praktiziert.*

#### Berechnungsverfahren Mitglieder und Veranstaltungen

Die bisherige feste Pauschale pro Mitglied und Verband wird wie folgt abgeändert:  
Es werden aus allen Anträgen der Vereine, die am 30. September der Stadt vorliegen die Mitgliedseinheiten (ME) errechnet. Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der Mitgliedseinheiten (ME) geteilt, um die Fördereinheit (FE) zu errechnen. Die Fördereinheit (FE) wird mit der individuellen Mitgliedseinheit des Vereins/Verbands (ME-Verein/Verband) multipliziert. Das Ergebnis ist der zur Verfügung gestellte Förderbetrag (FB) des Vereins/Verbands.

#### Förderung nach Übungsleiterlizenzen

Da die Jugendarbeit ein ausgesprochenes Ziel der Förderung ist, wird die Jugendarbeit mit entsprechender Schulung des Leiters honoriert und gefördert. So erhält unter bestimmten Voraussetzungen jeder Verein, für jede Übungsleiterlizenz (nach der Bayerischen Sportförderrichtlinie), einen pauschalen Betrag von 100 € gefördert.

#### Förderung von sonstigen Projekten, Leistungen und Sonderinvestitionen

Die Vereine und Verbände können des weiteren sonstige Anträge auf Förderung stellen, solange diese dem Zweck nach Nr. 1.1 (Unterstützung des kommunalen Kultur-, Sozial- und Jugendpflegeauftrages sowie in Hinblick auf die gesundheitliche soziale und erzieherische Bedeutung des Sports, insbesondere auch zur Intensivierung der Jugendarbeit) dienen. Diese Anträge werden individuell vom zuständigen Gremium behandelt.

#### Zuschüsse für die Benutzung der städtischen Einrichtungen

Grundsätzlich erhalten alle Vereine und Verbände, die die Voraussetzungen dieser Zuschussrichtlinie erfüllen einen Mietzuschuss, sofern kein gesonderter Einzelvertrag besteht oder bestehende Verträge bzw. Vereinbarungen dem widersprechen. Von diesem Zuschuss sind Sondernutzungen der städtischen Einrichtungen durch die Vereine und Verbände ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Erste Bürgermeister über die Gewährung eines Mietzuschusses.

*Anmerkung des Kämmerers: Steuerrechtlich muss bei Betrieben gewerblicher Art eine Einnahmeerzielungsabsicht entstehen, die Einnahmen müssen in der Regel 35.000 € betragen. Die volle Erstattung von Mieten würde diese Einnahmeerzielungsabsicht unterbinden, da eine Verrechnung von Förderung und Einnahme entstehen würde, und es würde die bereits bestehenden Betriebe gewerblicher Art (BgA) auflösen. In diesem Fall müsste die Stadt mit höheren Steuerrückzahlungen an das Finanzamt rechnen. Zusätzlich müssten stille Reserven gehoben werden. Außerdem könnte keine Vorsteuer für den Bau des Stadions gezogen werden. Aus den Daten von 2019 ist eine Mietförderung in Höhe von 70 % allerdings unbedenklich.*

#### Regelungen über Rückforderungen/ Ausschluss von Mehrfachförderungen durch die Stadt

Der Passus 9.7 wird neu eingefügt. Ziel ist es, der Stadt Garching b. München die Möglichkeit zu eröffnen, ungerechtfertigte Förderungen zurückzufordern. Außerdem wird hier der Weg eröffnet, einen Verein/ Verband, der absichtlich falsche Unterlagen einreicht für weitere Jahre von der Förderung auszuschließen. Dies soll ebenfalls Vereine/ Verbände abschrecken ihre Unterlagen zu deren Gunsten zu „beschönigen“. Ebenfalls wird die Mehrfachförderung durch die Stadt Garching b. München ausgeschlossen (Nr. 1.6).

#### **Alternative zu der vorgelegten Förderrichtlinie (Anlage 2 und Anlage 3)**

##### Vorab zur Information:

*Auf die oben erwähnte Auskunft der Rechtsaufsichtsbehörde am 15.02.2023 Bezug genommen, handelt es sich hier nicht mehr um eine allgemeine Förderrichtlinie, die alle städtischen Vereine betreffen. Somit gelten alle Mitglieder des Stadtrates, die die Vertretungsbefugnis eines Vereines/Verbandes besitzen, der in der Liste der förderwürdigen Vereine erwähnt wird, als persönlich beteiligt nach Art. 49 Gemeindeordnung (GO), wenn spezifisch nur über die Interessen eines Vereins vom Stadtrat zu entscheiden sind, in dem das Stadratsmitglied vertretungsbefugt ist. Diese Mitglieder des Stadtrats dürfen sich für diese Alternative weder mit Wortbeiträgen beteiligen noch abstimmen.*

In der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde zu bedenken gegeben, dass es für einige Vereine schwierig und aufwändig sein könnte einen Nachweis für die Gemeinnützigkeit ihres Vereines zu erhalten.

Als Alternative wäre es hier aus Sicht der Verwaltung möglich, dass die Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) die Nennung des Vereines bzw. Verbandes in der Anlage der förderwürdigen Vereine und Verbände nach Nr. 2.1 voraussetzt. Durch diese Voraussetzung könnten nur noch diese Vereine/ Verbände eine Förderung nach Mitgliedern bzw.

Veranstaltungen, Übungsleiterlizenz sowie Mietzuschuss erhalten. Den weiteren Vereinen/ Verbänden steht es weiterhin frei, Anträge auf Förderung außerhalb der Richtlinie gegenüber der Stadt zu stellen.

Die Anlage zur Zuschussrichtlinie (Anlage 3) müsste erstmalig mit der Förderrichtlinie beschlossen werden und die förderwürdigen Vereine/ Verbände bestimmt werden. Vereine und Verbände, die zukünftig aufgenommen werden wollen, müssen die Aufnahme mit Tätigkeitsnachweis und Vereinssatzung beantragen, die anschließend vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen wird. Auch könnten so Vereine und Verbände, die ihren Sitz außerhalb von Garching besitzen, aber überwiegend in Garching tätig sind, gefördert werden. Zusätzlich wäre hier möglich, Vereine und Verbände, die nicht mehr mit den Zielen und Zwecken der Stadt Garching übereinstimmen von dieser Zuschussrichtlinie auszuschließen.

Als Grundlage für die Anlage zur Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie), die die förderwürdigen Vereine und Verbände enthält, wurden die Vereine aufgelistet, die in den zwei vergangenen Jahren eine Förderung nach den beiden bisherigen Richtlinien (Zuschussrichtlinie + Sportförderrichtlinie) beantragt haben.

### **Umsetzung der Richtlinie**

Unabhängig von der Alternative schlägt die Verwaltung vor, dass die Richtlinie der Stadt Garching zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) zum 01.01.2024 in Kraft tritt. Zusätzlich soll die Fördervoraussetzung „Mindestbeiträge für Mitglieder“ (4,00 € für Erwachsene, 2,00 € für unter 18-Jährige) sowie der „Nachweis der Gemeinnützigkeit“ erst ab 01.01.2025 seitens der Verwaltung geprüft werden. Dadurch soll erreicht werden, dass die Vereine und Verbände mehr Zeit für die Beantragung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt bzw. eventuellen Erhöhung der Mitgliedsbeiträge erhalten.

Als letztes wird die Verwaltung nach dem Beschluss des Stadtrates alle Vereine, die bisher eine Förderung nach der bestehenden Sportförderrichtlinie oder der Zuschussrichtlinie erhalten haben, über die Änderung informieren und die zukünftige Zuschussrichtlinie zukommen lassen. Zudem ist seitens der Verwaltung eine zeitnahe Infoveranstaltung für alle Vereine bezüglich der Umsetzung geplant.

### **II. BESCHLUSS:**

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 1 vorgelegte Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie). Die Fördervoraussetzungen über den Nachweis über den Mindestbeitrag für Mitglieder sowie der Gemeinnützigkeit soll erst ab dem 01.01.2025 von der Verwaltung geprüft werden. Die Richtlinie wird als Bestandteil des Beschlusses ernannt und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

### **Alternative:**

Der Stadtrat beschließt die in Anlage 2 vorgelegte alternative Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) sowie deren Anlage (Anlage 3). Die Fördervoraussetzungen über den Nachweis über den Mindestbeitrag für Mitglieder soll erst ab dem 01.01.2025 von der Verwaltung geprüft werden. Die Richtlinie und deren Anlage wird als Bestandteil des Beschlusses ernannt und liegen der Niederschrift als Anlage bei.

**III. VERTEILER:**

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

☐

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

☐

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie)

Anlage 2: (ALTERNATIVE) Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie)

Anlage 3: (ALTERNATIVE) Anlage zur Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie)

# RICHTLINIE

## DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ZU FREIWILLIGEN LEISTUNGEN (ZUSCHUSSRICHTLINIE)

### 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Zur Unterstützung des kommunalen Kultur-, Sozial- und Jugendpflegeauftrages sowie in Hinblick auf die gesundheitliche soziale und erzieherische Bedeutung des Sports, insbesondere auch zur Intensivierung der Jugendarbeit, werden von der Stadt Garching b. München die Garchinger Vereine und Verbände nach dieser Richtlinie gefördert.
- 1.2 Außerhalb der Richtlinie bleiben weiterhin Einzelzuschüsse aufgrund von besonderen Aktivitäten, Ehrungen von Sportlern, Jubiläen, Zuschüsse zur Partnerschaft usw. bestehen. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel haushaltsmäßig vorhanden sind. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Finanzkraft der Stadt.
- 1.4 Es ist das Ziel der Stadt größere Änderungen, die mit einer Verringerung der Zuschüsse für die Vereine verbunden sind, soweit dies von der Haushaltslage vertretbar ist, erst mit Beginn des übernächsten Haushaltsjahres in Kraft zu setzen, damit sich die Vereine und Verbände hierauf finanziell einstellen können.
- 1.5 Politische Vereine und Verbände sowie Genossenschaften werden nicht nach dieser Richtlinie gefördert.
- 1.6 Eine Mehrfachförderung durch die Stadt Garching b. München ist ausgeschlossen.

### 2 ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- 2.1 Als förderungswürdig werden nur Vereine und Verbände anerkannt, die am Stichtag 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres ihren Sitz in Garching b. München haben und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen können.
- 2.2 Ein Zuschuss wird erstmalig im 2. Jahr nach der Gründung des Vereins oder Verbandes bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt.
- 2.3 Der Verein oder Verband muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der Stadt

Garching nachprüfen zu lassen; auf Anforderung sind die Unterlagen vorzulegen.

- 2.4 Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.
- 2.5 Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins oder des Verbandes sowie die Gesamtzahl der Mitglieder muss im Antrag, getrennt nach Mitgliedern laut Bemessungsgrundlage Nr. 4.4 und Nr. 4.5 beigelegt werden. Sollte dies in einem Missverhältnis stehen, wird keine Förderung gewährt.
- 2.6 Die Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuschussantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle der Stadt kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.
- 2.7 Anträge können nur vom Hauptverein bzw. des örtlichen Verbandes und nicht von den Abteilungen gestellt werden.

### **3 UMFANG DER FÖRDERUNG**

- 3.1 Es kann von den Vereinen und Verbänden, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, eine Förderung nach Mitgliedern (Nr. 4 und Nr. 5), nach Übungsleiterlizenzen (Nr. 6 und Nr. 7) sowie auf Antrag zur Förderung von Projekten, Leistungen und Sonderinvestitionen (Nr. 8) gestellt werden, die dem Zweck nach Nr. 1.1 dienen.

### **4 BEMESSUNGSGRUNDLAGE MITGLIEDER UND VERANSTALTUNGEN**

- 4.1 Die Förderung wird für jedes dem Verein oder dem Verband zum Jahresbeginn (1. Januar) angehörende Mitglied gewährt, für den ein monatlicher Beitrag von mindestens 4,00 € für aktive Erwachsene (vgl. Nr. 4.4) und 2,00 € für Kinder und Jugendliche (vgl. Nr. 4.5) erhoben wird.
- 4.2 Die Förderung berücksichtigt die aktiven Vereinsmitglieder bzw. aktive Verbandsmitglieder, die den Hauptwohnsitz in Garching besitzen mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der geregelten Bemessungsgrundlagen. Mitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb von Garching b. München werden nicht berücksichtigt.
- 4.3 Der genaue Zuwendungsbetrag eines Vereins wird auf Grundlage der bis zum 30. September des entsprechenden Jahres (Ausschlussfrist) bei der Stadt Garching b. München vorliegenden Anträge ermittelt. Danach eingehende Zuschussanträge werden nicht mehr berücksichtigt. Auswärtige Mitglieder erhalten keinen Zuschuss.
- 4.4 Jedes Mitglied, dass zu Beginn des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird einfach gewichtet (Erwachsener).
- 4.5 Jedes Mitglied, dass zu Beginn des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird zwanzigfach gewichtet (Kinder/ Jugendliche).

- 4.6 Je eigene, nicht gewerbliche, unentgeltliche öffentliche Veranstaltung in Garching b. München, wenn diese überwiegend (zeitlich) aus Darbietungen kulturellen Charakters besteht, wird fünfzigfach gewichtet. Es werden maximal 4 Veranstaltungen je Antragsjahr gewertet.
- 4.7 Je Auftritt, ohne Entgelt bei anderen stadtdansässigen Vereinen/ Institutionen, wenn die Darbietung einen wesentlichen und kulturellen Beitrag zu einer öffentlichen Veranstaltung in Garching leistet oder je Auftritt ohne Entgelt bei eigenen Veranstaltungen mit nicht überwiegend kulturellen Darbietungen in Garching wird die zehnfachene Gewichtung angewandt. Aufführungen mit religiösem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen. Es werden maximal drei Auftritte je Antragsjahr gewertet.

## **5 BERECHNUNGSVERFAHREN MITGLIEDER UND VERANSTALTUNGEN**

- 5.1 Aus den Angaben der Vereine bzw. Verbänden bei Antragstellung gemäß Nr. 9 wird unter Anwendung der nach den Nr. 4.4 bis 4.7 vorgegebenen Gewichtungen die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) errechnet.  
*(Erwachsene Mitglieder x 1) + (Kinder/ Jugendliche x 20) + (eigene Veranstaltungen x Anzahl (max. 4) x 50) + (Mitwirkung x Anzahl (max. 3) x 10) = ME*
- 5.2 Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine bzw. Verbände dividiert und so die Fördereinheit (FE) errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt.  
*Haushaltsbetrag / ME = FE*
- 5.3 Die Fördereinheit wird mit der Zahl der für den jeweiligen Verein bzw. Verband ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein bzw. Verband zur Verfügung gestellt wird.  
*FE x ME (Verein/Verband) = FB*

## **6 BEMESSUNGSGRUNDLAGE ÜBUNGSLEITERLIZENZ**

- 6.1 Übungsleiterlizenzen, die vom Verein seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden, werden berücksichtigt, wenn sie am 01. März des Antragsjahres noch gültig sind und für Kinder/ Jugendliche (vgl. Nr. 4.5) eingesetzt werden.
- 6.2 Der Einsatz einer Lizenz kann bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Der Verein erhält dadurch nur die Hälfte des unter Nr. 7.1 genannten Betrages.
- 6.3 Übersteigt die Zahl der eingesetzten gültigen Übungsleiterlizenzen vier Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder unter 18 Jahren (vgl. Nr. 4.5) des Vereins, so können die übersteigenden Lizenzen keine Berücksichtigung mehr finden. Das Ergebnis dieser Berechnung wird auf ganze Zahlen abgerundet.

- 6.4 Es werden seitens der Stadt die Übungsleitungslizenzen zur Bewertung anerkannt, die der Maßgabe der zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR) entsprechen. Hierzu kann die Stadt Garching b. München den Förderbescheid des zuständigen Landratsamtes beim Sportverein anfordern.

## **7 BERECHNUNGSVERFAHREN ÜBUNGSLEITERLIZENZ**

- 7.1 Die nach Nr. 6 ermittelte Anzahl an Übungsleiterlizenzen, die für Kinder und Jugendliche Vereinsmitglieder verwendet werden, wird pauschal mit 100 € multipliziert.

## **8 SONSTIGE ANTRÄGE ZUR FÖRDERUNG VON PROJEKTEN, LEISTUNGEN UND SONDERINVESTITIONEN**

- 8.1 Es können von den Vereinen und Verbänden des weiteren sonstige Anträge auf Förderung von Projekten, Leistungen und Sonderinvestitionen gestellt werden, die dem Zweck nach Nr. 1.1 dienen.

## **9 ANTRAGSVERFAHREN, BEWILLIGUNG, AUSZAHLUNG UND RÜCKFÖRDERUNG**

- 9.1 Die Vereine und Verbände beantragen die Gewährung des Zuschusses bei der Stadt Garching b. München. Der schriftliche Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 30.09. des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, bei der Stadt Garching b. München eingegangen sein. Dabei sind die Daten des Mitgliederbestands zum 1. Januar, ein Tätigkeitsbericht bzw. Verwendungsnachweis zum Vorjahr sowie nach diesen Richtlinien für eine Förderung erforderlichen weiteren Angaben vorzulegen. Ein entsprechender Vordruck wird seitens der Stadt zur Verfügung gestellt.
- 9.2 Die Stadt Garching b. München bewilligt nach Prüfung des Antrags die Förderung. Anträge nach Nr. 8 bedürfen zusätzlich einen Beschluss des nach Geschäftsordnung zuständigen Gremiums der Stadt Garching b. München. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 9.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Stadt Garching.
- 9.4 Anträge die nach dem Stichtag laut Nr. 9.1 bei der Stadt Garching b. München eingegangen sind, können nur im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel gewährt werden. Eine Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen über die Mittel hinaus kann nur der Stadtrat treffen.
- 9.5 Die Anträge nach Nr. 9.4 werden analog nach Nr. 9.2 und 9.3 behandelt.

- 9.6 Sobald das Vorhaben beendet ist, bzw. die beantragten Gegenstände oder Einrichtungen beschafft sind, ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.
- 9.7 Stellt die Stadt Garching nachträglich fest, dass bei der Beantragung von Zuschüssen falsche Angaben gemacht oder verfälschte Mitgliederlisten vorgelegt wurden, ist der jeweilige Zuschuss in voller Höhe unverzüglich zurückzuerstatten. Außerdem kann in solchen Fällen die Stadt eine Zuschusssperre von mehreren Jahren verhängen. Verliert der Verein oder Verband seine Gemeinnützigkeit, können die ausgezahlten Zuschüsse nachträglich zurückgefordert werden.

## **10 ZUSCHÜSSE FÜR DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN EINRICHTUNGEN (MIETZUSCHUSS)**

- 10.1 Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird den Vereinen und Verbänden, die die Voraussetzungen dieser Zuschussrichtlinie erfüllen grundsätzlich ein Mietzuschuss gewährt, sofern kein gesonderter Einzelvertrag besteht oder bestehende Verträge bzw. Vereinbarungen dem widersprechen. Von diesem Zuschuss sind Sondernutzungen der städtischen Einrichtungen durch die Vereine und Verbände ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Erste Bürgermeister über die Gewährung eines Mietzuschusses.
- 10.2 Die Höhe des Zuschusses für die Benutzung der Einrichtung beträgt in der Regel 70 % der veranschlagten Miete.
- 10.3 Der Zuschuss wird bei Erstellung der Kosten gegenüber des Zahlungspflichtigen durch die Stadt gewährt.

## **11 ZUSCHÜSSE UND DARLEHEN ZUR ERRICHTUNG, ERWEITERUNG, VERBESSERUNG UND AUSSTATTUNG VON SPORTANLAGEN UND BESCHAFFUNG VON GROSSSPORTGERÄTEN**

- 11.1 Zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen sowie zur Beschaffung von Großsportgeräten können auf Antrag Zuschüsse und/oder zinsgünstige Darlehen gewährt werden. Die Anträge sind bis zum 01. Oktober für das nächste Haushaltsjahr zu stellen. Für Anträge, die nach dem 01. Oktober gestellt werden, können Zuschüsse nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten finanziellen Mittel gewährt werden.
- 11.2 Die Stadt Garching b. München gewährt Zuschüsse und Darlehen nur, wenn eine angemessene Eigenleistung des Sportvereins nachgewiesen wird und sich dieser nachweislich auch um Mittel des Staates, des Landkreises und von übergeordneten Sportverbänden bemüht hat. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Es können zusätzlich gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

- 11.3 Die Eigenleistung des Sportvereins kann in Eigenleistung und/oder finanziell erbracht werden. Sie beträgt in der Regel mindestens 50 %. Zu der Beteiligung zählen auch Spenden oder Zuschüsse von Dritten.
- 11.4 Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass die Maßnahme noch nicht begonnen oder der Gegenstand noch nicht beschafft wurde bzw. die Zustimmung zum Beginn des Baus oder Beschaffung erteilt wurde. Der Förderbedarf darf nicht aus unterlassenen Unterhalt von Anlagen oder Geräten entstanden sein.
- 11.5 Maßnahmen auf städtischem Eigentum bedürfen immer der Zustimmung der Stadt.
- 11.6 Zuschüsse und Darlehen sind zweckgebunden.
- 11.7 Bei der Gewährung von Zuwendungen wird die finanzielle Lage des Sportvereins und seine besonderen Leistungen und Aktivitäten berücksichtigt.
- 11.8 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) eingehender Kostenvoranschlag
  - b) verbindlicher Finanzierungsplan mit Finanzierungszusagen
  - c) Baubeschreibung und Baupläne
  - d) Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung
- 11.9 Der Verwendungsnachweis über die Zuwendungsmittel ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten der Stadt Garching b. München vorzulegen.

## **12 Inkrafttreten**

- 12.1 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Garching zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) von 1985, geändert am 13.12.1991 sowie die Sportförderrichtlinie der Stadt Garching b. München vom 25.05.2011 außer Kraft.

# RICHTLINIE

## DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ZU FREIWILLIGEN LEISTUNGEN (ZUSCHUSSRICHTLINIE)

### 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Zur Unterstützung des kommunalen Kultur-, Sozial- und Jugendpflegeauftrages sowie in Hinblick auf die gesundheitliche soziale und erzieherische Bedeutung des Sports, insbesondere auch zur Intensivierung der Jugendarbeit, werden von der Stadt Garching b. München die Garchinger Vereine und Verbände nach dieser Richtlinie gefördert.
- 1.2 Außerhalb der Richtlinie bleiben weiterhin Einzelzuschüsse aufgrund von besonderen Aktivitäten, Ehrungen von Sportlern, Jubiläen, Zuschüsse zur Partnerschaft usw. bestehen. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit entsprechende Mittel haushaltsmäßig vorhanden sind. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Finanzkraft der Stadt.
- 1.4 Es ist das Ziel der Stadt größere Änderungen, die mit einer Verringerung der Zuschüsse für die Vereine verbunden sind, soweit dies von der Haushaltslage vertretbar ist, erst mit Beginn des übernächsten Haushaltsjahres in Kraft zu setzen, damit sich die Vereine und Verbände hierauf finanziell einstellen können.
- 1.5 Politische Vereine und Verbände sowie Genossenschaften werden nicht nach dieser Richtlinie gefördert.
- 1.6 Eine Mehrfachförderung durch die Stadt Garching b. München ist ausgeschlossen.

### 2 ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- 2.1 Als förderungswürdig werden nur Vereine und Verbände anerkannt, die am Stichtag 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres in der Anlage 1 zur dieser Richtlinie erwähnt werden.
- 2.2 Für die Aufnahme in die Liste der förderwürdigen Vereine und Verbände muss der Verein oder Verband einen Antrag mit Begründung, Tätigkeitsbericht und aktueller Vereinssatzung bei der Stadt einreichen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Haupt- und Finanzausschuss.
- 2.3 Ein Zuschuss wird erstmalig im 2. Jahr nach der Gründung des Vereins oder Verbandes bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt.

- 2.4 Der Verein oder Verband muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der Stadt Garching nachprüfen zu lassen; auf Anforderung sind die Unterlagen vorzulegen.
- 2.5 Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.
- 2.6 Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins oder des Verbandes sowie die Gesamtzahl der Mitglieder muss im Antrag, getrennt nach Mitgliedern laut Bemessungsgrundlage Nr. 4.4 und Nr. 4.5 beigelegt werden. Sollte dies in einem Missverhältnis stehen, wird keine Förderung gewährt.
- 2.7 Die Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuschussantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle der Stadt kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.
- 2.8 Anträge können nur vom Hauptverein bzw. des örtlichen Verbandes und nicht von den Abteilungen gestellt werden.

### **3 UMFANG DER FÖRDERUNG**

- 3.1 Es kann von den Vereinen und Verbänden, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, eine Förderung nach Mitgliedern (Nr. 4 und Nr. 5), nach Übungsleiterlizenzen (Nr. 6 und Nr. 7) sowie auf Antrag zur Förderung von Projekten, Leistungen und Sonderinvestitionen (Nr. 8) gestellt werden, die dem Zweck nach Nr. 1.1 dienen.

### **4 BEMESSUNGSGRUNDLAGE MITGLIEDER UND VERANSTALTUNGEN**

- 4.1 Die Förderung wird für jedes dem Verein oder dem Verband zum Jahresbeginn (1. Januar) angehörende Mitglied gewährt, für den ein monatlicher Beitrag von mindestens 4,00 € für aktive Erwachsene (vgl. Nr. 4.4) und 2,00 € für Kinder und Jugendliche (vgl. Nr. 4.5) erhoben wird.
- 4.2 Die Förderung berücksichtigt die aktiven Vereinsmitglieder bzw. aktive Verbandsmitglieder, die den Hauptwohnsitz in Garching besitzen mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der geregelten Bemessungsgrundlagen. Mitglieder mit Hauptwohnsitz außerhalb von Garching b. München werden nicht berücksichtigt.
- 4.3 Der genaue Zuwendungsbetrag eines Vereins wird auf Grundlage der bis zum 30. September des entsprechenden Jahres (Ausschlussfrist) bei der Stadt Garching b. München vorliegenden Anträge ermittelt. Danach eingehende Zuschussanträge werden nicht mehr berücksichtigt. Auswärtige Mitglieder erhalten keinen Zuschuss.
- 4.4 Jedes Mitglied, dass zu Beginn des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird einfach gewichtet (Erwachsener).

- 4.5 Jedes Mitglied, dass zu Beginn des Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird zwanzigfach gewichtet (Kinder/ Jugendliche).
- 4.6 Je eigene, nicht gewerbliche, unentgeltliche öffentliche Veranstaltung in Garching b. München, wenn diese überwiegend (zeitlich) aus Darbietungen kulturellen Charakters besteht, wird fünfzigfach gewichtet. Es werden maximal 4 Veranstaltungen je Antragsjahr gewertet.
- 4.7 Je Auftritt, ohne Entgelt bei anderen stadtansässigen Vereinen/ Institutionen, wenn die Darbietung einen wesentlichen und kulturellen Beitrag zu einer öffentlichen Veranstaltung in Garching leistet oder je Auftritt ohne Entgelt bei eigenen Veranstaltungen mit nicht überwiegend kulturellen Darbietungen in Garching wird die zehnfachene Gewichtung angewandt. Aufführungen mit religiösem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen. Es werden maximal drei Auftritte je Antragsjahr gewertet.

## **5 BERECHNUNGSVERFAHREN MITGLIEDER UND VERANSTALTUNGEN**

- 5.1 Aus den Angaben der Vereine bzw. Verbänden bei Antragstellung gemäß Nr. 9 wird unter Anwendung der nach den Nr. 4.4 bis 4.7 vorgegebenen Gewichtungen die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) errechnet.  
*(Erwachsene Mitglieder x 1) + (Kinder/ Jugendliche x 20) + (eigene Veranstaltungen x Anzahl (max. 4) x 50) + (Mitwirkung x Anzahl (max. 3) x 10) = ME*
- 5.2 Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine bzw. Verbände dividiert und so die Fördereinheit (FE) errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt.  
*Haushaltsbetrag / ME = FE*
- 5.3 Die Fördereinheit wird mit der Zahl der für den jeweiligen Verein bzw. Verband ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein bzw. Verband zur Verfügung gestellt wird.  
*FE x ME (Verein/Verband) = FB*

## **6 BEMESSUNGSGRUNDLAGE ÜBUNGSLEITERLIZENZ**

- 6.1 Übungsleiterlizenzen, die vom Verein seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden, werden berücksichtigt, wenn sie am 01. März des Antragsjahres noch gültig sind und für Kinder/ Jugendliche (vgl. Nr. 4.5) eingesetzt werden.
- 6.2 Der Einsatz einer Lizenz kann bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden. Der Verein erhält dadurch nur die Hälfte des unter Nr. 7.1 genannten Betrages.
- 6.3 Übersteigt die Zahl der eingesetzten gültigen Übungsleiterlizenzen vier Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder unter 18 Jahren (vgl. Nr.

4.5) des Vereins, so können die übersteigenden Lizenzen keine Berücksichtigung mehr finden. Das Ergebnis dieser Berechnung wird auf ganze Zahlen abgerundet.

- 6.4 Es werden seitens der Stadt die Übungsleiterlizenzen zur Bewertung anerkannt, die der Maßgabe der zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien – SportFÖR) entsprechen. Hierzu kann die Stadt Garching b. München den Förderbescheid des zuständigen Landratsamtes beim Sportverein anfordern.

## **7 BERECHNUNGSVERFAHREN ÜBUNGSLEITERLIZENZ**

- 7.1 Die nach Nr. 6 ermittelte Anzahl an Übungsleiterlizenzen, die für Kinder und Jugendliche Vereinsmitglieder verwendet werden, wird pauschal mit 100 € multipliziert.

## **8 SONSTIGE ANTRÄGE ZUR FÖRDERUNG VON PROJEKTEN, LEISTUNGEN UND SONDERINVESTITIONEN**

- 8.1 Es können von den Vereinen und Verbänden des weiteren sonstige Anträge auf Förderung von Projekten, Leistungen und Sonderinvestitionen gestellt werden, die dem Zweck nach Nr. 1.1 dienen.

## **9 ANTRAGSVERFAHREN, BEWILLIGUNG, AUSZAHLUNG UND RÜCKFORDERUNG**

- 9.1 Die förderwürdigen Vereine und Verbände beantragen die Gewährung des Zuschusses bei der Stadt Garching b. München. Der schriftliche Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 30.09. des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, bei der Stadt Garching b. München eingegangen sein. Dabei sind die Daten des Mitgliederbestands zum 1. Januar, ein Tätigkeitsbericht bzw. Verwendungsnachweis zum Vorjahr sowie nach diesen Richtlinien für eine Förderung erforderlichen weiteren Angaben vorzulegen. Ein entsprechender Vordruck wird seitens der Stadt zur Verfügung gestellt.
- 9.2 Die Stadt Garching b. München bewilligt nach Prüfung des Antrags die Förderung. Anträge nach Nr. 8 bedürfen zusätzlich einen Beschluss des nach Geschäftsordnung zuständigen Gremiums der Stadt Garching b. München. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 9.3 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Stadt Garching.
- 9.4 Anträge die nach dem Stichtag laut Nr. 9.1 bei der Stadt Garching b. München eingegangen sind, können nur im Rahmen der vorhandenen

finanziellen Mittel gewährt werden. Eine Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen über die Mittel hinaus kann nur der Stadtrat treffen.

- 9.5 Die Anträge nach Nr. 9.4 werden analog nach Nr. 9.2 und 9.3 behandelt.
- 9.6 Sobald das Vorhaben beendet ist, bzw. die beantragten Gegenstände oder Einrichtungen beschafft sind, ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.
- 9.7 Stellt die Stadt Garching nachträglich fest, dass bei der Beantragung von Zuschüssen falsche Angaben gemacht oder verfälschte Mitgliederlisten vorgelegt wurden, ist der jeweilige Zuschuss in voller Höhe unverzüglich zurückzuerstatten. Außerdem kann in solchen Fällen die Stadt eine Zuschuss Sperre von mehreren Jahren verhängen.

## **10 ZUSCHÜSSE FÜR DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN EINRICHTUNGEN (MIETZUSCHUSS)**

- 10.1 Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen wird den förderwürdigen Vereinen und Verbänden, die die Voraussetzungen dieser Zuschussrichtlinie erfüllen grundsätzlich ein Mietzuschuss gewährt, sofern kein gesonderter Einzelvertrag besteht oder bestehende Verträge bzw. Vereinbarungen dem widersprechen. Von diesem Zuschuss sind Sondernutzungen der städtischen Einrichtungen durch die Vereine und Verbände ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet der Erste Bürgermeister über die Gewährung eines Mietzuschusses.
- 10.2 Die Höhe des Zuschusses für die Benutzung der Einrichtung beträgt in der Regel 70 % der veranschlagten Miete.
- 10.3 Der Zuschuss wird bei Erstellung der Kosten gegenüber des Zahlungspflichtigen durch die Stadt gewährt.

## **11 ZUSCHÜSSE UND DARLEHEN ZUR ERRICHTUNG, ERWEITERUNG, VERBESSERUNG UND AUSSTATTUNG VON SPORTANLAGEN UND BESCHAFFUNG VON GROSSSPORTGERÄTEN**

- 11.1 Zur Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Ausstattung von Sportanlagen sowie zur Beschaffung von Großsportgeräten können auf Antrag Zuschüsse und/oder zinsgünstige Darlehen gewährt werden. Die Anträge sind bis zum 01. Oktober für das nächste Haushaltsjahr zu stellen. Für Anträge, die nach dem 01. Oktober gestellt werden, können Zuschüsse nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten finanziellen Mittel gewährt werden.
- 11.2 Die Stadt Garching b. München gewährt Zuschüsse und Darlehen nur, wenn eine angemessene Eigenleistung des Sportvereins nachgewiesen wird und sich dieser nachweislich auch um Mittel des Staates, des Landkreises und von übergeordneten Sportverbänden bemüht hat.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Es können zusätzlich gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.

- 11.3 Die Eigenleistung des Sportvereins kann in Eigenleistung und/oder finanziell erbracht werden. Sie beträgt in der Regel mindestens 50 %. Zu der Beteiligung zählen auch Spenden oder Zuschüsse von Dritten.
- 11.4 Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass die Maßnahme noch nicht begonnen oder der Gegenstand noch nicht beschafft wurde bzw. die Zustimmung zum Beginn des Baus oder Beschaffung erteilt wurde. Der Förderbedarf darf nicht aus unterlassenem Unterhalt von Anlagen oder Geräten entstanden sein.
- 11.5 Maßnahmen auf städtischem Eigentum bedürfen immer der Zustimmung der Stadt.
- 11.6 Zuschüsse und Darlehen sind zweckgebunden.
- 11.7 Bei der Gewährung von Zuwendungen wird die finanzielle Lage des Sportvereins und seine besonderen Leistungen und Aktivitäten berücksichtigt.
- 11.8 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) eingehender Kostenvoranschlag
  - b) verbindlicher Finanzierungsplan mit Finanzierungszusagen
  - c) Baubeschreibung und Baupläne
  - d) Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung
- 11.9 Der Verwendungsnachweis über die Zuwendungsmittel ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten der Stadt Garching b. München vorzulegen.

## **12 Inkrafttreten**

- 12.1 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Garching zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) von 1985, geändert am 13.12.1991 sowie die Sportförderrichtlinie der Stadt Garching b. München vom 25.05.2011 außer Kraft.

Anlage zur Richtlinie der Stadt Garching b. München  
zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie)  
vom 13.03.2023

## ANLAGE ZUR RICHTLINIE

### **DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ZU FREIWILLIGEN LEISTUNGEN (ZUSCHUSSRICHTLINIE)**

Folgende Vereine und Verbände werden nach Nr. 2.1 der Richtlinie der Stadt Garching b. München zu freiwilligen Leistungen (Zuschussrichtlinie) als förderwürdig anerkannt:

- Arbeiterwohlfahrt – Ortsverein Garching
- Baseball-Verein Garching Atomics e. V.
- Blue Art e. V.
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. Ortsgruppe Garching
- Chor St. Severin Garching e. V.
- Club der Jugoslawen "Jedinstvo" e. V.
- DPSG - Stamm St. Severin Garching [*Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg*]
- EC Garching bei München e. V. [*Eis und Stockschießclub*]
- Evangelisch-Lutherische Laudatekirche Garching – Kantorei
- FC. TÜRK SPORT GARCHING e. V.
- Fischereiverein Garching e. V.
- Förderverein Garchinger Geschichte e. V.
- Freunde der Garchinger Musikinstrumentensammlung e. V.
- Fußball-Club Hochbrück e. V.
- GARCHINGER BAUERNBÜHNE e. V.
- Garchinger Orchester am Max-Planck-Institut für Plasmaphysik e. V.
- Garchinger Volkssportverein (GVV) e. V.
- Heimatverein Garching e. V.
- Katholisches Pfarramt St. Severin – Jugendgruppe
- Kunstverein "KunstKompass München Nord" e. V.
- Lebendiges Garching e. V.
- Motorsportclub Garching e. V.
- SCHACHCLUB GARCHING 1980 e. V.
- Schützengesellschaft "Eintracht" Garching e. V.
- Sektion Garching e. V. des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.
- Ski- und Tennisklub Garching bei München e. V.
- Sozialverband VdK Bayern e. V. – Ortsverband Garching bei München
- SV Plasmaphysik e. V.
- Tanz- und Kulturförderverein Freunde des Tanz-Studio Garching e. V.
- Theatergruppe Hochbrück e. V.
- Tischtennisclub Garching e. V. (TTC Garching e. V.)
- VfR Garching von 1921 e. V.
- Zeitkind e. V.